

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1424 | Fax: 0291/94-26116 | E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln in den Kreishäusern in Meschede (Steinstraße 27, 59872 Meschede), Brilon (Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon) und Arnsberg (Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg) erhältlich.

Außerdem wird das Amtsblatt auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
217	10. Änderungssatzung vom 19.10.2026 der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.03.2009	391
218	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2027	393
219	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2025	395
220	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2025	404
221	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	407
222	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	408
223	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	410
224	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	412
225	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	414

226	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	416
227	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	418
228	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	419
229	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	420
230	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	422
231	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses	424
232	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	425
233	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	426
234	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	426
235	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 304045404	427

217 10. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 19.10.2026 DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND IN KINDERTAGESPFLEGE VOM 02.03.2009

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am 09.10.2026 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) - alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung - beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Beitragsbefreiung wird durch folgenden § 3 Beitragsbefreiung ersetzt:

“Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, unabhängig vom Jugendamtsbezirk gleichzeitig eine Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder eine beitragspflichtige Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; dies gilt auch, soweit nach § 23 Abs. 3 des Ersten KiBiz Änderungsgesetzes Beitragsfreiheit besteht. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Der durch eine Befreiung des Beitrags für den Besuch einer Ganztagschule entstehende Einnahmeausfall ist dem jeweiligen Träger der Schule vom Hochsauerlandkreis zu erstatten. Wird ein Kind der Familie in einer heilpädagogischen Gruppe betreut, so entfallen die Beiträge für Geschwisterkinder.“

§ 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

“Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich in Höhe der in § 37 Abs. 2 KiBiz festgeschriebenen einheitlichen Fortschreibungsrate. Diese wird jährlich im Dezember für das Folgejahr bekannt gegeben. Aufgrund dessen kann die Fortschreibungsrate lediglich um ein Jahr versetzt Anwendung finden. Diese werden aufgerundet auf volle Eurobeträge.“

Der § 8 Abs. 2 wird nach Satz 1 noch um folgende Erläuterung erweitert:

“Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, ist der Elternbeitrag bei einem Wechsel der Einkommensgrenze ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrags für das Kalenderjahr erfolgt im Nachgang.“

Die Anlage zu § 5 (Elternbeitragstabelle) wird wie folgt ersetzt:

Elternbeitragstabelle

für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 5 der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

gültig für den Zeitraum 01.08.2027 bis 31.07.2028

Einkommen	Kindertagespflege	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege				
	bis zu 15 Stunden	bis zu 25 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 35 Stunden	bis zu 40 Stunden	bis zu 45 Stunden
bis 31.578 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	45 €	72 €	79 €	86 €	99 €	112 €
bis 49.000 €	71 €	117 €	128 €	138 €	157 €	175 €
bis 61.000 €	108 €	177 €	192 €	207 €	237 €	267 €
bis 73.000 €	136 €	226 €	248 €	270 €	308 €	346 €
bis 85.000 €	167 €	276 €	303 €	330 €	378 €	426 €
bis 97.000 €	195 €	320 €	353 €	385 €	445 €	505 €
bis 109.000 €	226 €	376 €	409 €	442 €	512 €	582 €
über 109.000 €	255 €	419 €	460 €	501 €	583 €	665 €

Ab dem 01.08.2022 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich in Höhe der in § 37 Abs. 2 KiBiz neue Fassung festgeschriebenen einheitlichen Fortschreibungsrate. Diese wird jährlich im Dezember für das Folgejahr bekannt gegeben. Aufgrund dessen kann die Fortschreibungsrate lediglich um ein Jahr versetzt Anwendung finden. Diese werden aufgerundet auf volle Eurobeträge.

Die untere Einkommensgrenze orientiert sich an der Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Freibeträge (steuerfreies Existenzminimum; ab 01.01.2024 für Erwachsene 12.096 € und Kinderfreibetrag 6.672 €) für ein Paar mit Kind. Übersteigt die Summe der steuerlichen Freibeträge für ein Paar mit Kind den Betrag von 25.000 €, wird die Einkommensgrenze entsprechend erhöht. Die Anpassung der Elternbeitragstabelle ist jeweils zu Beginn des auf die Erhöhung der Freibeträge folgenden Kindergartenjahres vorzunehmen.

Artikel 2

Diese Satzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderungssatzung vom 19.10.2026 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 19.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Grosche

218 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCH-SAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2027

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2027 vom Kämmerer am 08.10.2026 aufgestellt und vom Landrat am 08.10.2026 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen so-wie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	625.043.194,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>629.299.412,00 EUR</u>
	- 4.256.218,00 EUR

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	617.118.519,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>606.041.248,00 EUR</u>
	11.077.271,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	49.369.665,00 EUR
---	-------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.689.895,00 EUR
---	-------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
--	----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.755.000,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 41.290.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.256.218 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **39,33 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2027 (GFG 2027) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **25,05 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **397.230 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2025 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2027 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	40.433,50 EUR
Gemeinde Eslohe	34.803,78 EUR
Stadt Hallenberg	17.314,75 EUR
Stadt Medebach	31.913,93 EUR
Stadt Meschede	119.346,93 EUR
Stadt Schmallenberg	100.224,51 EUR
Stadt Winterberg	53.192,60 EUR

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **390.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2025 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2027 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	24.748,52 EUR
Stadt Brilon	62.605,61 EUR
Gemeinde Eslohe	21.302,68 EUR
Stadt Hallenberg	10.598,00 EUR
Stadt Marsberg	48.048,24 EUR
Stadt Medebach	19.533,86 EUR
Stadt Meschede	73.049,80 EUR
Stadt Olsberg	36.209,84 EUR
Stadt Schmallenberg	61.345,36 EUR
Stadt Winterberg	32.558,09 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2027 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 470, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr). Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 09.10.2026 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 20.11.2026 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 19.10.2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Grosche

219 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2025

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2025 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 09.10.2026 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, hat den am 07. August 2026 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2025

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2025 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung zum 31.12.2025 sowie der Bestätigungsvermerk sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2025 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessentinnen und Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Sellmann, Tel. 0291/94-1544) wenden. Zudem ist der Jahresabschluss im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich Politik und Verwaltung > Finanzen und Haushalt > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen > Jahresabschlüsse veröffentlicht.

Meschede, 12.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Grosche

Hochsauerlandkreis, Meschede

AKTIVA		31.12.2025		31.12.2024		PASSIVA	31.12.2025		31.12.2024	
0. AUFWENDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG DER GEMEINDLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT		EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	
1. ANLAGENVERMÖGEN										
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		9.383.467,73		9.383.467,73					
1.2	Sachanlagen		1.146.200,48		895.348,35	1.1	198.216.504,42	99.036.643,11		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.148.516,65				1.2	Sonderrücklagen	37.939.116,54	0,00	
1.2.1.1	Grundflächen	12.1.1				1.3	Ausgleichsumlage	29.561.867,98	0,00	
1.2.1.2	Grundflächen	12.1.2				1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-8.377.288,56		
1.2.1.3	Wald, Forsten	1.101.415,21								
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	169.311,00	2.439.804,86			2. SONDERPOSTEN				
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					2.1	für Zuwendungen	126.399.701,01	128.316.051,84	
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.394.741,92				2.2	für Beiträge	0,00	0,00	
1.2.2.2	Schulen	103.345.847,24				2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	
1.2.2.3	Sportanlagen	135.151.112,00				2.4	Sonstige Sonderposten	6.289.728,31	6.091.607,22	
1.2.2.4	Sonstige Kindertagesstätten, Geschäfts- und Betriebsgebäude	38.492.018,28	143.387.373,58							
1.2.3	Infrastrukturvermögen					3. RÜCKSTELLUNGEN				
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.854.202,73				3.1	Pensionsrückstellungen	213.498.738,00	200.191.111,00	
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	11.620.667,39				3.2	Rückstellungen für Depots und Altlasten	0,00	0,00	
1.2.3.3	Einweisungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	345.012,67				3.3	Restrukturierungsrückstellungen	3.603.671,00	3.198.392,00	
1.2.3.4	Strassenetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	66.988.707,57				3.4	Sonstige Rückstellungen	15.910.467,55	15.206.957,00	
1.2.3.5	Strategie für den Naturkurvermögen	89.952.494,86								
1.2.4	Bauobjektvermögen	1.143.894,52				4. VERBINDLICHKEITEN				
1.2.4.1	Kulturdenkmäler	33.805,23				4.1	Anleihen	0,00	0,00	
1.2.5	Bauobjektvermögen	33.805,23				4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.445.921,56				4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.103.305,85	261.532.976,35			4.4	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.189.905,39				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.659.779,08	18.659.779,08	
1.3	Fremdanlagen					4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.796.113,46	22.455.892,54	
1.3.1	Anleihen an verbundene Unternehmen	1.846.655,79								
1.3.2	Beteiligungen	3.320.450,09				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.600,00	1.600,00	
1.3.3	Sondervermögen	138.337.471,31				4.8	Erhaltene Anzahlungen	11.676.456,89	13.222.612,67	
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	24.272.125,35								
1.3.5	Ausleihungen									
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00								
1.3.5.2	an Sonstige	27.759.475,35								
1.3.5.3	an Sondervermögen	85.717.000,00								
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	0,00								
2	UMLAUFVERMÖGEN									
2.1	Vorräte									
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	323.863,58								
2.1.2	Geleistete Anzahlungen		323.863,58							
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen									
2.2.1.1	an verbundene Unternehmen	1.192.045,69								
2.2.1.2	an Sonstige	22.1.2								
2.2.1.3	Forderungen aus Transferleistungen	3.778.870,41								
2.2.1.4	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	27.092.448,10	32.043.364,10							
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen									
2.2.2.1	gegen den privaten Bereich	1.210.443,23								
2.2.2.2	gegen den öffentlichen Bereich	7.874.291,00								
2.2.2.3	gegen öffentliche Unternehmen	1.074.076,00								
2.2.2.4	gegen andere Unternehmen	270.724,26								
2.2.2.5	Sondervermögen	1.825.795,00								
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände									
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens									
2.4	Liquide Mittel									
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG										
			634.814.445,34		634.814.445,34				533.489.294,78	

ERGEBNISRECHNUNG Jahr 2025

Kommune Gesamt: HSK GESAMT

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres				Vergleich: Ansatz / fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: fortgeschr. Ansatz / Ist	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr
			§ 22 KomHVO Ermächtigungs- übertragungen	HHSperrre gem. § 25 Abs. 1 KomHVO	über-/außerplan u. Plan-umbuchungen	= Fortgeschrie- bener Ansatz				
	2024	2025	2025	2025	2025	2025	2025	2025	2025	2025
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.929.300,42	2.295.000,00	0,00	0,00	0,00	2.295.000,00	0,00	2.334.149,77	39.149,77	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	358.066.705,27	401.144.253,00	0,00	0,00	417.103,29	401.561.356,29	417.103,29	389.741.146,96	-11.820.209,33	0,00
3 Sonstige Transfererträge	13.075.503,27	9.584.600,00	0,00	0,00	0,00	9.584.600,00	0,00	12.624.388,92	3.039.788,92	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	15.229.536,32	13.702.434,00	0,00	0,00	25.415,50	13.727.849,50	25.415,50	18.118.546,31	4.390.696,81	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.467.084,56	1.266.831,00	0,00	0,00	15.982,10	1.282.813,10	15.982,10	1.761.976,46	479.163,36	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	159.886.860,19	145.474.307,00	0,00	0,00	44.060,84	145.518.367,84	44.060,84	159.851.122,24	14.332.754,40	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	8.245.815,38	6.824.834,00	0,00	0,00	176.112,50	7.000.946,50	176.112,50	9.943.628,35	2.942.681,85	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	3.235,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.553,83	2.553,83	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	557.904.040,48	580.292.259,00	0,00	0,00	678.674,23	580.970.933,23	678.674,23	594.377.512,84	13.406.579,61	0,00
11 Personalaufwendungen	-61.385.073,99	-69.054.987,00	0,00	0,00	1.368,34	-69.053.618,66	1.368,34	-67.327.906,80	1.725.711,86	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-16.740.285,40	-16.608.663,00	0,00	0,00	0,00	-16.608.663,00	0,00	-22.634.041,81	-6.025.378,81	0,00
13 Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-41.064.428,49	-40.766.039,00	-741.117,43	0,00	-464.202,93	-41.971.359,36	-1.205.320,36	-42.186.267,88	-214.908,52	-516.941,88
14 Bilanzielle Abschreibungen	-12.665.273,82	-12.698.227,00	0,00	0,00	0,00	-12.698.227,00	0,00	-13.643.899,59	-945.672,59	0,00
15 Transferaufwendungen	-426.096.413,55	-446.309.231,00	-14.919,55	0,00	2.250,00	-446.321.900,55	-12.669,55	-445.562.609,38	759.291,17	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-14.244.461,77	-10.914.061,00	-368.042,57	0,00	-88.089,64	-11.370.193,21	-456.132,21	-14.990.621,78	-3.620.428,57	-586.431,17
17 Ordentliche Aufwendungen	-572.195.937,02	-596.351.208,00	-1.124.079,55	0,00	-548.674,23	-598.023.961,78	-1.672.753,78	-606.345.347,24	-8.321.385,46	-1.103.373,05
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-14.291.896,54	-16.058.949,00	-1.124.079,55	0,00	130.000,00	-17.053.028,55	-994.079,55	-11.967.834,40	5.085.194,15	-1.103.373,05
19 Finanzerträge	6.503.280,25	5.774.336,00	0,00	0,00	0,00	5.774.336,00	0,00	4.220.589,37	-1.553.746,63	0,00
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-588.632,27	-433.733,00	0,00	0,00	0,00	-433.733,00	0,00	-464.365,89	-30.632,89	0,00
21 FINANZERGEBNIS	5.914.647,98	5.340.603,00	0,00	0,00	0,00	5.340.603,00	0,00	3.756.223,48	-1.584.379,52	0,00
22 ERGEBNIS D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	-8.377.248,56	-10.718.346,00	-1.124.079,55	0,00	130.000,00	-11.712.425,55	-994.079,55	-8.211.610,92	3.500.814,63	-1.103.373,05
23 Außerordentliches Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 JAHRESEERGEBNIS	-8.377.248,56	-10.718.346,00	-1.124.079,55	0,00	130.000,00	-11.712.425,55	-994.079,55	-8.211.610,92	3.500.814,63	-1.103.373,05
27 Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 JAHRESEERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand	-8.377.248,56	-10.718.346,00	-1.124.079,55	0,00	130.000,00	-11.712.425,55	-994.079,55	-8.211.610,92	3.500.814,63	-1.103.373,05
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage										
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	143.518,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	215.895,85	215.895,85	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	98.963.965,47	98.963.965,47	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-600.610,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-76.288.385,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo	-76.745.478,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99.179.861,32	99.179.861,32	0,00

FINANZRECHNUNG Jahr 2025
Kommune Gesamt: HSK GESAMT HSK Gesamt

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
	2024	2025	2025	2025
1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.929.300,42	2.295.000,00	2.334.149,77	39.149,77
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	352.477.369,79	392.051.908,00	378.413.614,41	-13.638.293,59
3 Sonstige Transfereinzahlungen	12.445.546,64	9.584.600,00	11.799.606,26	2.215.006,26
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	14.800.693,13	13.702.434,00	17.710.411,84	4.007.977,84
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.451.979,25	1.266.831,00	1.722.727,08	455.896,08
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	156.183.934,15	145.297.983,00	157.133.311,57	11.835.328,57
7 Sonstige Einzahlungen	7.798.739,40	6.769.641,00	9.629.750,96	2.860.109,96
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	4.144.308,68	5.774.336,00	1.302.114,19	-4.472.221,81
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	551.231.871,46	576.742.733,00	580.045.686,08	3.302.953,08
10 Personalauszahlungen	-69.187.673,91	-74.319.230,00	-73.960.700,47	358.529,53
11 Versorgungsauszahlungen	-2.654.290,79	-2.380.000,00	-3.138.484,64	-758.484,64
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-40.408.001,19	-40.766.039,00	-41.612.690,85	-846.651,85
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-515.022,03	-433.733,00	-527.545,78	-93.812,78
14 Transferauszahlungen	-421.647.306,76	-446.309.231,00	-444.204.133,79	2.105.097,21
15 Sonstige Auszahlungen	-9.215.711,49	-9.881.108,00	-10.489.639,21	-608.531,21
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-543.628.006,17	-574.089.341,00	-573.933.194,74	156.146,26
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	7.603.865,29	2.653.392,00	6.112.491,34	3.459.099,34
18 Einz. a. Zuwendungen für Invest.	9.780.501,29	8.949.657,00	8.402.413,13	-547.243,87
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	251.102,90	0,00	469.153,08	469.153,08
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	5.000.000,00	6.523.980,00	6.000.000,00	-523.980,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	83.035.003,75	0,00	799.973,80	799.973,80
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	98.066.607,94	15.473.637,00	15.671.540,01	197.903,01
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-269.341,41	-3.540.000,00	-221.065,28	3.318.934,72
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-9.628.532,52	-10.362.500,00	-8.600.980,06	1.761.519,94
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-5.855.377,58	-5.277.936,00	-5.195.190,91	82.745,09
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-17.167.928,66	-1.100.000,00	-1.200.000,00	-100.000,00
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	-443.201,18	-120.500,00	-267.191,57	-146.691,57
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-66.034.380,50	0,00	-1.619.900,00	-1.619.900,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-99.398.761,85	-20.400.936,00	-17.104.327,82	3.296.608,18
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-1.332.153,91	-4.927.299,00	-1.432.787,81	3.494.511,19
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	6.271.711,38	-2.273.907,00	4.679.703,53	6.953.610,53
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	0,00	2.461.985,38	2.461.985,38
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	46.500.000,00	0,00	15.775.565,08	15.775.565,08
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-2.554.989,23	-1.705.000,00	-4.035.225,83	-2.330.225,83
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-46.500.000,00	0,00	-14.775.565,08	-14.775.565,08
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-2.554.989,23	-1.705.000,00	-573.240,45	1.131.759,55
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	3.716.722,15	-3.978.907,00	4.106.463,08	8.085.370,08
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.813.461,35	7.975.320,85	7.975.320,85	0,00
40 Änd. d. Best. an fremd. Finanzmitteln	-554.862,65	0,00	507.286,16	507.286,16
41 LIQUIDE MITTEL	7.975.320,85	3.996.413,85	12.589.070,09	8.592.656,24

KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Hochsauerlandkreis:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Hochsauerlandkreis - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kreis unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kreises bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit des Kreises sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz des Kreises ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 7. August 2026

Rödl Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Gerhard Richter

E-SIGNATUR

Richter
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Thomas Hück

E-SIGNATUR

Hück
Wirtschaftsprüfer

220 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2025

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 09.10.2026 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 201.766.410,74 € und die Ergebnisrechnung, die mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 475 (Ansprechpartnerin: Frau Mühlbrandt), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, hat mit Datum vom 07.08.2026 folgenden uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 21 EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung,

Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 21 EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 07. August 2026

Rödl Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter	gez. Hück
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.) “

221 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA (WEA 1: Typ Enercon E-175 EP5 und WEA 2: Typ Enercon E-160 EP5 E3) im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 26.01.2026 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA (WEA 1: Typ Enercon E-175 EP5 und WEA 2: Typ Enercon E-160 EP5 E3) in der Gemarkung Padberg, Flur 10, Flurstücke 82, 41, 2 am 01.10.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA 01
Typ:	Enercon E175 EP5 E1
Anlage-Nr.:	8195045.1
Nennleistung [kW]:	6.000
Nabenhöhe [m]:	162
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	249,5
Gemarkung:	Padberg
Flur:	10
Flurstücke:	82, 41

Bezeichnung:	WEA 02
Typ:	Enercon E160 EP5 E3 R1
Anlage-Nr.:	8195045.2
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	167
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	247
Gemarkung:	Padberg
Flur:	10
Flurstück:	2

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung und zur Geologie.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 21.10.2026 bis zum 03.11.2026 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40035-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft

222 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der VERUM Brilon R 2024 GmbH & Co. KG, v.d. VERUM Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn Thomas Schölkopf auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von 4 Windenergieanlagen - WEA VS01 und WEA VS03 auf Typ ENERCON E 175 EP5 E2 mit 175m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 262,5m und einer Nennleistung von je 7.000 kW sowie WEA VS04 und WEA VS06 auf Typ ENERCON E 175 EP5 E2 mit 162m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 249,5m und einer Nennleistung von je 7.000 kW im Stadtgebiet Brilon

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der VERUM Brilon R 2024 GmbH & Co. KG, v.d. VERUM Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn Thomas Schölkopf, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart auf ihren Antrag vom 29.06.2026 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von 4 Windenergieanlagen - WEA VS01 und WEA VS03 auf Typ ENERCON E 175 EP5 E2 mit 175m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 262,5m und einer Nennleistung von je 7.000 kW sowie WEA

VS04 und WEA VS06 auf Typ ENERCON E 175 EP5 E2 mit 162m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 249,5m und einer Nennleistung von je 7.000 kW in der Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 10, 12, 31, 32, Flur 22, Flurstücke 42, 41, 36, Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 8, 10, 21, 18, 20, 23 am 13.10.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	VS01
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8194958.1
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	175
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	262,5
Gemarkung:	Alme
Flur:	22
Flurstücke:	42, 41, 36

Bezeichnung:	VS03
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8194958.3
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	175
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	262,5
Gemarkung:	Madfeld
Flur:	20
Flurstücke:	8, 10

Bezeichnung:	VS04
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8194958.4
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	162
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	249,5
Gemarkung:	Madfeld
Flur:	20
Flurstücke:	21, 20, 23, 18

Bezeichnung:	VS06
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8194958.5
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	162
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	249,5
Gemarkung:	Alme
Flur:	21
Flurstücke:	10, 12, 31, 32

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- die Zustimmung gem. § 14 LuftVG.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz und zur Flugsicherung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **21.10.2026** bis zum **03.11.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40328-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft

223 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW
im Stadtgebiet Schmallenberg**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz, Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten auf ihren Antrag vom 02.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW in der Gemarkung Dorlar, Flur 5, Flurstücke 5, 2, Flur 7, Flurstücke 10, 8, 9, 24, 74, 25, 52, 53, 51, 31, 14, 15, Gemarkung Rarbach, Flur 12, Flurstücke 3, 13, 10, 78 am 05.10.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung: WEA 2
Typ: Nordex N175 - 6.8
Anlage-Nr.: 8194963.1
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 267
Gemarkung: Dorlar
Flur: 7
Flurstück(e): 10, 8, 9

Bezeichnung: WEA 3
Typ: Nordex N175 - 6.8
Anlage-Nr.: 8194963.2
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 267
Gemarkung: Dorlar / Rarbach
Flur: 7 / 12
Flurstück(e): 24, 74, 25 / 13

Bezeichnung: WEA 4
Typ: Nordex N175 - 6.8
Anlage-Nr.: 8194963.3
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 267
Gemarkung: Dorlar
Flur: 7
Flurstück(e): 52, 53, 51

Bezeichnung: WEA 5
Typ: Nordex N175 - 6.8
Anlage-Nr.: 8194963.4
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 267
Gemarkung: Dorlar
Flur: 7
Flurstück(e): 31, 14, 15

Bezeichnung: WEA 6
Typ: Nordex N175 - 6.8
Anlage-Nr.: 8194963.5
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 267
Gemarkung: Rarbach / Dorlar
Flur: 12 / 5
Flurstück(e): 13, 10, 78 / 2, 5

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zum Forstrecht, zur Flugsicherung, zur Geologie und zum Abfallrecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 21.10.2026 bis zum 03.11.2026 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40364-2025-04

Im Auftrag

gez. Linnenweber

224 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Verbund Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW im Stadtgebiet Winterberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Verbund Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink, Lennéstraße 3, 10785 Berlin auf ihren Antrag vom 05.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW in der Gemarkung Grönebach, Flur 5, Flurstück 50 am 30.09.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA 1
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8195182.1
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	175,5
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	262
Gemarkung:	Grönebach
Flur:	5
Flurstücke:	50

Bezeichnung:	WEA 2
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8195182.2
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	175,5
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	262
Gemarkung:	Grönebach
Flur:	5
Flurstücke:	50

Bezeichnung:	WEA 3
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8195182.3
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	175,5
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	262
Gemarkung:	Grönebach
Flur:	5
Flurstücke:	50

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Forstrecht, zur Geologie und zum Abfallrecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **21.10.2026** bis zum **03.11.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40369-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

225 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Verbund Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink auf Erteilung einer Genehmigung nach § BImSchG für Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotorradius von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW im Stadtgebiet Winterberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Verbund Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink, Lennéstraße 3, 10785 Berlin auf ihren Antrag vom 05.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotorradius von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW in der Gemarkung Grönebach, Flur 12, Flurstück 12 am 30.09.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung: **WEA 1**
Typ: Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.: 8195183.1
Nennleistung [kW]: 7.000
Nabenhöhe [m]: 174,5
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 262
Gemarkung: Grönebach
Flur: 12
Flurstück: 12

Bezeichnung: **WEA 2**
Typ: Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.: 8195183.2
Nennleistung [kW]: 7.000
Nabenhöhe [m]: 174,5
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 262
Gemarkung: Grönebach
Flur: 12
Flurstück: 12

Bezeichnung: **WEA 3**
Typ: Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.: 8195183.3
Nennleistung [kW]: 7.000
Nabenhöhe [m]: 174,5
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 262
Gemarkung: Grönebach
Flur: 12
Flurstück: 12

Bezeichnung: **WEA 4**
Typ: Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.: 8195183.4
Nennleistung [kW]: 7.000
Nabenhöhe [m]: 175,5
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 262
Gemarkung: Grönebach
Flur: 12
Flurstück: 12

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Forstrechtliche Genehmigung gem. 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Forstrecht, zur Geologie und zum Abfallrecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-off>) in der Zeit vom **21.10.2026** bis zum **03.11.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an

immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40370-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

226 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windpark Meierberg GmbH & Co. KG, v.d. Energiehof GmbH
v.d. GF Michael Flocke, auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 04 & WEA 05) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW**

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Meierberg GmbH & Co. KG, v.d. Energiehof GmbH, v.d. GF Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 19.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 04 & WEA 05) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW in der Gemarkung Westheim, Flur 5, Flurstück 154, Flur 6, Flurstücke 259, 159, 244 am 23.09.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung: WEA 04
Typ: Enercon E-175 EP5 E2

Anlage-Nr.: 8195186.1
Nennleistung [kW]: 7.000
Nabenhöhe [m]: 174,5
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 262
Gemarkung: Westheim
Flur: 6
Flurstücke: 259, 244, 159

Bezeichnung: **WEA 05**
Typ: Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.: 8195186.2
Nennleistung [kW]: 7.000
Nabenhöhe [m]: 174,5
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 262
Gemarkung: Westheim
Flur: 5
Flurstücke: 154

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung und zur Geologie.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-off>) in der Zeit vom **21.10.2026** bis zum **03.11.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Kraft

227 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Peter Peschmann mit Sitz in 59872 Meschede hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.08.2026 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Standortverschiebung der WEA 5 um ca. 16,4 m sowie die Änderung der Kranstellflächen der WEA 2, 5, 8 und 10

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Für das zu ändernde Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Durch die Änderung des Vorhabens ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlagen (WEA) durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, sowie des Landesbetriebs Wald & Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland geprüft.

Inhalt der Änderung ist die Standortverschiebung der WEA 5, sowie die Anpassung aller Kranstellflächen. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst. Die wesentlichen Merkmale aller Anlagen werden nicht verändert.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallbehörde und des Landesbetriebs Wald & Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40411-2026-04

Im Auftrag
gez. Linnenweber

228 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Meschede

Die Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Peter Peschmann mit Sitz in 59872 Meschede hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.08.2026 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Standortverschiebung der WEA 9 um ca. 16,1 m sowie die Änderung der Kranstellflächen der WEA 7, 9 und 11

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Für das zu ändernde Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Durch die Änderung des Vorhabens ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlagen (WEA) durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, sowie des Landesbetriebs Wald & Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland geprüft.

Inhalt der Änderung ist die Standortverschiebung der WEA 9, sowie die Anpassung aller Kranstellflächen. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst. Die wesentlichen Merkmale aller Anlagen werden nicht verändert.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallbehörde und des Landesbetriebs Wald & Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40412-2026-04

Im Auftrag
gez. Linnenweber

229 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v.d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn GF Frank-Peter Folcz mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 03.08.2026 eine! Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen; drei Anlagen vom Typ Nordex N175/6.X TCS199 (mit einer Nabenhöhe von 199 m, 175m Rotordurchmesser, Gesamthöhe 286,50m und einer Nennleistung von je 7.000 kW) sowie eine Anlage vom Typ Nordex N175/6.X TCS162 (mit einer Nabenhöhe von 162,5 m, 175m Rotordurchmesser, Gesamthöhe 249,50m und einer Nennleistung von 7.000 kW) – Repowering - auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Nordex N175 TCS199 7 MW	WEA N1	Giershagen	8	127
Nordex N175 TCS199 7 MW	WEA N2	Giershagen	6	20/1
Nordex N175 TCS199 7 MW	WEA N3	Giershagen	6	56
Nordex N175 TCS162 7 MW	WEA N4	Giershagen	6	146/11 und 147/11

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im Jahr 2027 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **27.10.2026** bis **27.11.2026** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises
<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeffaus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projektkurzbeschreibung, Errichtungskosten, Architektenvollmacht, Erklärung des Betreibers gem. § 16b BImSchG
2	Karten	Übersichtskarte 1:2.500, Lagepläne 1:1.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Standortplanung Übersicht 1:10.000, Abstände zur Wohnbebauung 1:10.000, Geländeschnitte
3	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung, Beschreibung der Bauteile, Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik, mögliche Funktions- und Betriebsstörungen, Schallemissionsparameter, Leistungskurven, Option Serrations, Funktionsweise der Schattenwurfabschaltung, Funktionsweise Fledermausabschaltung, Betriebsdatenregistrierung und Speicherung, Wartung, Zuwegung, Kranstellflächen und temporäre Lagerflächen, Fundamente, Anlagensicherheit, Schutz vor Eisfall, Flugsicherheit, Erdungsanlagen, Blitzschutz, Flucht- und Rettungsplan
4	Bauvorlagen	Bauantragsformular, Bauvorlageberechtigung, Baubeschreibung, Katasterplan, Lageplan, Bauzeichnung, Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm- und Fundamente, Zusammenfassende Prüfung, Abstandsflächen, Erschließung, Baulasten, Brandschutz
5	Arbeitsschutz	Beschreibung des Vorhabens mit Bezugnahme auf Arbeitsschutz, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen, Beschreibung der Aufstiegshilfen, Herstellerbestätigung
6	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rückbauverpflichtung, Rückbaukosten
7	Abfälle	Abfallwirtschaft
8	Wasserwirtschaft	Abwasser, Wasserschutzgebiet, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Wassergefährdende Stoffe, Ausnahmeanträge nach §16 Abs.3 AwSV (außenliegender Rückkühler, ortsfeste Abfüllfläche, ortsfest Umschlagfläche), Sicherheitsdatenblätter
9	Gutachten	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung, Natura 2000 (Vor)Prüfung, UVP-Bericht, Standorteignung in Windparks (Turbulenzgutachten)
10	Hindernisangaben, Bundesnetzagentur	Hindernisangaben zivile Luftfahrt, Hindernisangaben militärische Luftfahrt, Angaben Bundesnetzagentur

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **27.10.2026** bis **28.12.2026** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 21.01.2027
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40416-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft

230 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA vom Typ Nordex N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW
im Stadtgebiet Sundern**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz, Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten auf ihren Antrag vom 25.11.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA vom Typ Nordex N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW in der Gemarkung Endorf, Flur 10, Flurstücke 165, 103, 79, 47, 163, 198, 12, 5, 7, 4, 15, 16, 17, 181, 104, 102, 78, 69, 67, 147, 160, 80, 113, 49, 50, 51, 52, 107 am 30.09.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 01-04) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung: **WEA 01**
Typ: Nordex N 175
Anlage-Nr.: 8194979.1
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 267
Gemarkung: Endorf
Flur: 10
Flurstück(e): 4, 5, 7 12, 15, 16, 17, 163, 165, 181, 198

Bezeichnung: **WEA 02**
Typ: Nordex N 175
Anlage-Nr.: 8194979.2
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 267
Gemarkung: Endorf
Flur: 10
Flurstück(e): 102, 103, 104, 107

Bezeichnung: **WEA 03**
Typ: Nordex N 175
Anlage-Nr.: 8194979.3
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 267
Gemarkung: Endorf
Flur: 10
Flurstück(e): 67, 69, 78, 79, 80, 113, 147, 160

Bezeichnung: **WEA 04**
Typ: Nordex N 175
Anlage-Nr.: 8194979.4
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 267
Gemarkung: Endorf
Flur: 10
Flurstück(e): 47, 49, 50, 51, 52

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 LuFtVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und §§ 40, 39 LFoG
- Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV
- Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 StrWG NRW

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zur Flugsicherung, zur Forstwirtschaft und zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **21.10.2026** bis zum **03.11.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 20.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40694-2025-04

Im Auftrag
gez. Linnenweber

231 BEKANTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG EINES PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSSES

Nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hat der Hochsauerlandkreis der eNergieS eGbR die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erteilt. Der Plan umfasst die Verlegung des Standortes der vorhandenen Wasserkraftanlage sowie den Austausch der alten Ossberger-Turbine gegen eine leistungsstärkere Kaplananlage mit Fischabstiegsmöglichkeit und Horizontalfeinrechen. Durch die Verlagerung des Standortes werden Obergraben und Ausleitungsstrecke (Diemel-Mutterbett zwischen Entnahme- und Wiedereinleitungsstelle) verkürzt, der Untergraben entfällt komplett. Pessimale Stellen in der Ausleitungsstrecke sollen fischdurchgängig gestaltet werden, ebenso wird die Durchgängigkeit am Wehr in einem Parallelverfahren durch den Bau einer rauen Gleite gewährleistet. Künftig ist eine Mindestwassermenge in der Diemel von 400 l/s zu gewährleisten, darüber hinausgehende Abflüsse dürfen bis zu einer Menge von 3.000 l/s entnommen werden.

Eingeschlossen sind folgende Entscheidungen:

- die Genehmigung gemäß §§ 10 bis 12 Landesfischereiorordnung (LFischVO) für die Elektrofischerei
- die Genehmigung von Anlagen am Gewässer gemäß §§ 22 LWG, 36 WHG für die provisorische und die dauerhafte Überfahrt über den alten Teil des Mühlengrabens
- die Baugenehmigung für Wasserkraftanlage und aufgesetztem Gebäude, das südlich gelegene Schütz, die Überfahrt über den Obergraben bzw. den Erdwall (als Zufahrt erforderlich) mit Durchleitung sowie Abgrabungen und Verfüllungen westlich u. östlich (s. Protokoll Erörterungstermin, S. 4 f.) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- die Befreiung von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG betr. das Naturschutzgebiet „Unteres Diemeltal“ (FFH-Gebiet DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ sowie DE-4517-401 „Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“) gemäß § 67 BNatSchG

- die Befreiung von den Verboten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Ziffer 2.1 Buchstabe g und Ziffer 2.3 Buchstabe l des Landschaftsplans Marsberg betr. das Landschaftsschutzgebiet „Diemeltalfranken um Niedermarsberg“ gemäß § 67 BNatSchG
- die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG betr. das gesetzlich geschützte Biotop BT-4518-0335-2016 „Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0)
- die Genehmigung zur formalen Waldumwandlung gemäß § 39 Abs. 3 LFoG NRW (Durchführung geeigneter Ersatzmaßnahmen für Ausgleich Verlust 360 qm Schwarzerlenmischwald (ökologische Aufwertung in Form von 432 qm Ausgleichsfläche)

Der Hochsauerlandkreis hat den Plan am 09.10.2026 festgestellt. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bewertet und berücksichtigt. Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des Plans liegen zwei Wochen (voraussichtlich vom 23.10. bis 05.11.2026) bei der Stadt Marsberg aus.

Die Entscheidung und die zugehörigen Unterlagen können

vom 23. Oktober bis einschl. 05. November 2026

auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterrichtet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber Betroffenen, soweit ihnen der Planfeststellungsbeschluss nicht unmittelbar zugestellt worden ist, als zugestellt.

Beachten Sie bitte die Rechtsbehelfsaufklärung am Schluss der Planfeststellung (Seite 88 f.).

59870 Meschede, den 12.10.2026.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Az.: 45/07-15-W-0279-17

Im Auftrag:
gez. N. Fonfara

232 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Ahmad Alnablsy zuletzt wohnhaft 59872 Meschede, Le-Puy-Straße 11, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 08.10.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8939. 1-2 L).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 246, zur Entgegennahme bereit.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 08.10.2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Müller

233 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Liridon Hasani *29.05.1984, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Dhamstraße 18, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK MH245 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 29.09.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK MH245).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 29.09.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, 15.10.2026
Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK MH245

Im Auftrag
gez. Homburg

234 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom	02.09.2026
Aktenzeichen	H11/552998175-01

Bußgeldverfahren gegen	Salji, David
zuletzt wohnhaft:	Rumbecker Straße 57, 59821 Arnsberg

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 13.10.2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez. Dangel

235 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 304045404

Das von der Sparkasse Mitten im Sauerland alt (jetzt Sparkasse Mitten im Sauerland) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 304045404 ist abhandengekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls erfolgt die Kraftloserklärung des Sparkassenbuchs.

Meschede, 06.10.2026

SPARKASSE MITTEN IM SAUERLAND
Der Vorstand
